



Melde- und Registrierungspflicht der Bienenstände von Imkerinnen und Imkern
In der Schweiz müssen alle Bienenhaltungen registriert sein. Imkerinnen und Imker sind zu dieser Meldung verpflichtet. Im Kanton Zürich hat die Meldung an das Kantonale Veterinärämtesamt zu erfolgen. Ein immer vollständiges und aktuelles Bienenregister ist für die effiziente Bekämpfung von Bienenseuchen (z. B. Sauer- und Faulbrut) und im Hinblick auf die Überwachung der Honigproduktion unerlässlich. Dazu gehört auch, dass jeder Bienenstand dauerhaft und eindeutig mit dem Identifikationsschild mit der vom Veterinärämtesamt zugeteilten Kontrollnummer gekennzeichnet ist.

Für die Registrierungs- oder Mutationsmeldung ist ausschliesslich das Formular des Veterinärämtesamtes zu verwenden. Imkerinnen und Imker ohne Internet-Zugang können das Formular direkt beim Veterinärämtesamt beziehen oder direkt Meldung machen bei der für den Bezirk zuständigen Bieneninspektorin resp. beim für den Bezirk zuständigen Bieneninspektor.



Häufige Fragen zur Melde- und Registrierungspflicht

Identifikationsschild – welche Daten muss eine Imkerin oder ein Imker melden, um das Identifikationsschild zu erhalten und korrekt registriert zu sein?
Imkerinnen und Imker müssen einen neuen Stand innert 10 Arbeitstagen mittels dem Registrierungs- und Mutationsformular (s. o.) dem Veterinärämtesamt mitteilen und darin angeben:

- Vollständige Angaben der Imkerin / des Imkers (Name, Vorname, Adresse und Ort, Telefonnummer)
- Angaben zum Bienenstand (Flurname, Ort, Koordinaten, Anzahl der Bienenvölker)

Nach vorgenommener Registrierung stellt das Veterinärämtesamt der Imkerin oder dem Imker das Schild mit der kantonalen Identifikationsnummer¹ zu. Dieses ist baldmöglichst gut sichtbar am Bienenstand anzubringen. Die auf dem Schild angebrachten leeren Felder können durch den Imker frei zur weiteren Beschriftung genutzt werden.

Mutationen wie Adressänderungen müssen Imkerinnen und Imker ebenfalls dem Veterinärämtesamt melden.

Bisher nicht registrierte Bienenstände – was ist zu tun?

Die Meldung beim Veterinärämtesamt ist mittels des Registrierungs- und Mutationsformulars (s. o.) schnellstmöglich nachzuholen, da dies eine gesetzliche Verpflichtung ist.

Nicht besetzte Bienenstände – sind diese ebenfalls zu melden?

Ja. Auch unbesetzte Stände müssen mit dem Schild der kantonalen Identifikationsnummer gekennzeichnet sein. Deshalb ist das Registrierungs- und Mutationsformular (s. o.) auszufüllen und dem Veterinärämtesamt zuzustellen.

¹ Beispiel einer Identifikationsnummer und ihrer Bedeutung: ZH41/Bi/004 > 41 = Gemeinde-Nummer; > Bi = Bienenstand; 004 = fortlaufende Nummer pro Gemeinde



Auflösung eines Bienenstandes – ist das dem Veterinärämtesamt zu melden?

Ja. Wird ein Bienenstand aufgelöst, ist dies innert 10 Tagen dem Veterinärämtesamt zu melden und das Identifikationsschild zu retournieren.

Übergabe eines Bienenstandes – wie ist das Vorgehen, wenn ein Bienenstand einer anderen Imkerin oder einem anderen Imker übergeben wird?

Die neue Imkerin bzw. der neue Imker muss die Übernahme des Standes innert 10 Arbeitstagen dem Veterinärämtesamt melden. Bitte informieren Sie die neue Imkerin bzw. den neuen Imker entsprechend.

Das Identifikationsschild kann am Bienenstand belassen werden.

Meldung Anzahl Bienenvölker – ist die genaue Anzahl der Bienenvölker jährlich dem Veterinärämtesamt zu melden?

Das Veterinärämtesamt nimmt alle Änderungsmeldungen entgegen und trägt die Völkerzahl im Bienenregister ein. Wichtig ist die Änderungsmeldung, wenn wesentlich mehr Bienenvölker gehalten werden (z. B. 30 statt 10 Völker).

Melde- und Registrierungspflicht als Landwirt – müssen auch Landwirtinnen und Landwirte ihre Bienenstöcke melden?

Ja, es gibt keine Ausnahme für Landwirtinnen und Landwirte. Da diese Meldung nicht über das Agriportal des Amtes für Landschaft und Natur (ALN) geht, müssen auch Landwirtinnen und Landwirte ihre Bienenstände dem Veterinärämtesamt melden – wie alle anderen Imkerinnen und Imker auch. Neue Stände sind ebenfalls innert 10 Arbeitstagen dem Veterinärämtesamt zu melden.

Ein Bienenstand mit zwei Imkern – müssen beide Imker beim Veterinärämtesamt registriert sein, auch wenn sie zusammen nur einen Bienenstand bewirtschaften?

Handelt es sich um zwei Bienenstände /-kästen am gleichen Standort, müssen beide Imker die Meldung beim Veterinärämtesamt machen und beide erhalten ein Identifikationsschild, welches sie am Bienenstand /-kasten anbringen müssen. Handelt es sich aber um einen Bienenstand /-kasten der zusammen von zwei Imkern bewirtschaftet wird, muss sich nur ein Imker registrieren und der Bienenstand /-kasten erhält nur ein Identifikationsschild.

Standortwechsel des Bienenstandes – was ist bei einem Ortswechsel des Bienenstandes zu unternehmen?

Wird ein Bienenstand dauerhaft verschoben, so ist dies dem Veterinärämtesamt mittels des Registrierungs- und Mutationsformulars (s. o.) mitzuteilen.

Temporäre Ablegerstände / Wanderimkerei – was ist zu melden bzw. zu beachten?

Die Bienenkästen, die im Rahmen der Wanderimkerei aufgestellt werden, sind dem Veterinärämtesamt nicht zusätzlich zu melden. Die Identifikationsnummer ist jedoch gut sichtbar an den Kästen anzubringen (Kopie des Identifikationsschildes des Herkunftsstandes). Damit ist die Zuordnung zur verantwortlichen Imkerin bzw. zum verantwortlichen Imker gewährleistet.